

## Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen der Universität Hamburg

Auf Grund von § 6b Absätze 3 und 4 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), hat das Präsidium am 7. April 2022 die folgende Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen der Universität Hamburg vom 18. März 2019 beschlossen. Der Hochschulrat hat am 7. April 2022 Stellung genommen.

### I.

1. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
2. In der Anlage erhält die Zeile 8. unter der Spalte „Gebührentatbestand“ das Wort „Prüfungen“. Die Spalte „Gebührensatz in Euro“ bleibt leer.
3. Die bisherige Zeile 8. wird zu Zeile 8.1.
4. Unter der neuen Zeile 8.1 wird folgende Zeile 8.2 eingefügt:

|                          |       |
|--------------------------|-------|
| 8.2 Sporteignungsprüfung | 30,00 |
|--------------------------|-------|

### II.

Die Änderung der Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 14. Juni 2022

**Universität Hamburg**